

Datum der Wappenverleihung an die Stadt Hartha aufgeführt wird<sup>1</sup>, während sie tatsächlich vielmehr am Martinstag 1512 geschah<sup>2</sup>.

Die Mißverständnisse in den privatrechtlichen Wirkungen der Statuten veranlaßten endlich am 18. April 1589 den Amtmann zu Rochlitz, J. G. Arnold, für Waldheim, Hartha und Geringswalde, zugleich auch in anderer Ausfertigung für das gesamte Amt Rochlitz unter gleichem Datum, Vorschriften über Gerade, Heergerät und Erbe entsprechend dem Inhalt der Willküren anderer sächsischer Städte zu erlassen. Sie sind in Hoffmanns Werk<sup>3</sup> gedruckt und wurden von da ohne weitere Erläuterungen auch in Bernhardis, auf Geringswalde bezüglichen Buch<sup>4</sup> wortgetreu übernommen. Für die Stadtgemeinde Rochlitz als solche kam es entsprechend den erstmaligen Feststellungen von 1684 zu wiederholter Bestätigung der Statuten auch unterm 8. August 1695<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Bernhardi, Beschreibung des Amtes Rochlitz S. 46.

<sup>2</sup> Ritze a. a. O. Spalte 432 und Ritze, Hartha mit Flemmingen und Steina in Wort und Bild (Chemnitz 1906) S. 16—20.

<sup>3</sup> Hoffmann a. a. O. II, 514—523, 682—687, 751—755.

<sup>4</sup> Bernhardi, Beytrag zur Geschichte des Städtlein Alt-Geringswalda (Leipzig 1777) S. 88—91.

<sup>5</sup> Hoffmann a. a. O. II, 517—518.